

Allgemeine Studienbedingungen des Hochschulinstituts Schaffhausen

Gültig ab April 2024

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) gelten für Vertragsbeziehungen der Hochschule Schaffhausen AG (im folgenden HSSH) und der Studierenden bzw. dem Studierenden (im Folgenden Bewerberin bzw. Bewerber oder Studierende bzw. Studierender). Vertragspartner ist die Hochschule Schaffhausen AG, Rheinstrasse 10, 8200 Schaffhausen, Schweiz.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1. Das HSSH ist eine durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat akkreditierte universitäre Einrichtung und in den Bereichen der akademischen Aus- und Weiterbildung, der Forschung und dem Transfer tätig. Diese ASB gelten für alle angebotenen Programme des HSSH im Bereich der akademischen Aus- und Weiterbildung.
- 1.2. Programme des HSSH im Bereich der akademischen Aus- und Weiterbildung sind:
 - Bachelorstudiengänge
 - Masterstudiengänge
 - Promotionsstudiengänge
 - Certificates of Advanced Studies (CAS)
 - Master of Advanced Studies (MAS)
 - Master of Business Administration (MBA)
 - Master of Laws (LL.M.)
- 1.3. Die Darstellung der Programme auf der Internetseite des HSSH stellen kein rechtlich bindendes Angebot des HSSH dar. Das HSSH behält sich vor, Programme aus wichtigen Gründen zu verlegen, die Form des Unterrichts zu ändern (bspw. von Präsenz auf Online-Unterricht) oder (z.B. mangels ausreichender Teilnehmendenzahl) abzusa-gen. Kann eine Anmeldung vom HSSH (z.B. aus Kapazitätsgründen) nicht berücksichtigt werden, so wird dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend mitgeteilt.
- 1.4. Die Programme können bilingual durchgeführt werden, es können Kurse und Prüfungen auch auf Englisch oder in den für das jeweilige Programm ausgewiesenen weiteren Sprachen stattfinden. Der Präsenzunterricht und die Präsenzprüfungen finden in den Schulungsräumen am gewählten Standort des HSSH statt. Die virtuelle Lehre wird auf der Lernplattform bereitgestellt.
- 1.5. Das HSSH behält sich vor, in einzelnen Programmen Lehrangebote externer Partner ins Portfolio aufzunehmen. Partner können andere staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder ausserhochschulische Einrichtungen sein. Im Falle einer Partnerschaft mit ausserhochschulischen Einrichtungen stehen die spezielle Branchenfokussierung und die praxisnahe Ausbildung im Vordergrund. Die betreffenden Programme sind von den Studierenden bei dem externen Partner zu absolvieren.

1.6. Neben diesen Vertragsbedingungen werden nachfolgende Dokumente ebenfalls Vertragsbestandteil - sofern vorhanden:

- Zulassungsverordnung,
- Satzung,
- Allgemeine Prüfungsordnung,
- für das gewählte Programm die jeweils relevante Studien- und Prüfungsordnung bzw. Allgemeines Reglement für die Weiterbildung, Promotionsordnung,
- das jeweils relevante Modulhandbuch des gewählten Programms,
- Datenschutzerklärung,
- Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre,
- Zahlungstabelle.

2. Online-Vertragsschluss

2.1. Mit Ausfüllen des Bewerberformulars auf der Webseite des HSSH und Absenden der Daten durch Betätigen des „Jetzt anmelden“ Buttons meldet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu dem gewählten Programm unter den im Anmeldeprozess angegebenen Gebühren verbindlich an (Angebotsabgabe). Die Bewerberin bzw. der Bewerber erklärt, dass sie bzw. er vor der Übermittlung ihrer bzw. seiner Anmeldung auf diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

2.2. Nach der Anmeldung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber

- eine Anmeldebestätigung (Angebotsannahme),
- einen Coverletter zu den ASB, der zwingend von der bzw. dem Studierenden zu unterzeichnen und an das HSSH zurückzusenden ist,
- die ASB sowie
- die entsprechende Zahlungstabelle.

2.3. Mit der Zusendung der Anmeldebestätigung wird – vorbehaltlich freier Teilnehmendplätze sowie der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach Ziffer 3 - ein wirksamer Vertrag zwischen der bzw. dem Studierenden und dem HSSH unter Zugrundelegung dieser ASB geschlossen.

2.4. Das HSSH kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber die vorläufige Teilnahme an dem Programm auch schon vor Einreichung sämtlicher für die Beurteilung der Zugangsberechtigung gemäss Ziffer 3 erforderlichen Nachweise gestatten. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, die für das jeweilige Programm bzw. den jeweiligen Weiterbildungskurs gesondert bereitgestellt wird. Nach vollständigem Nachweis der Zugangsberechtigung erfolgt die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Rechte und Pflichten aus dem Studienvertrag gelten auch, solange die Nachweise der Zugangsberechtigung noch nicht vollständig durch die Bewerberin bzw. den Bewerber erbracht sind.

3. Zulassung und Immatrikulation

- 3.1. Für die Zulassung zu den Programmen sind die Regelung der Ordnungen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung, Promotionsordnung oder das Allgemeine Reglement für die Weiterbildung massgeblich.
- 3.2. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Zulassungsvoraussetzung entscheidet im Einzelfall das HSSH. Hierfür können zusätzliche Gebühren entstehen.
- 3.3. Der Nachweis der dargestellten Zulassungsvoraussetzungen muss vor der Studienaufnahme durch beglaubigte Kopien der entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Diese Unterlagen werden vom HSSH geprüft. Nach vollständigem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Immatrikulation der Bewerberin bzw. dem Bewerber in das entsprechend gewählte Programm.

4. Studiengebühren für das gewählte Programm, deren Fälligkeit und Wertsicherung

- 4.1. Für die Programme des HSSH werden Gebühren (Studiengebühren) erhoben. Diese Gebühren sind im Anmeldeprozess detailliert dargestellt. Mit Vertragsabschluss wird - je nach gewählter Zahlungsart und Laufzeit - eine detaillierte Zahlungstabelle als Anlage versandt.
- 4.2. Die Zahlungstabelle gilt dabei unter dem Vorbehalt etwaiger indexbasierter Preisänderungen gem. Nr. 4.13. Dies gilt nicht für Programme mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten in der jeweils gewählten Variante (Voll- oder Teilzeit).
- 4.3. Die monatlichen Gebühren werden jeweils zum 15. des betreffenden Monats fällig.
- 4.4. Die Anmeldegebühr des jeweiligen Programms wird unabhängig von einem späteren Studienantritt fällig. Bei Beginn des Programms wird die Anmeldegebühr mit der ersten Monatsrate fällig. Sofern das Studium nicht begonnen wird, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende separate Rechnung über die Anmeldegebühr.
- 4.5. Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung der Abschlussarbeit fällig.
- 4.6. Nach Ablauf der Regelstudienzeit sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von einer Monatsgebühr pro Semester zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig.
- 4.7. Für Promotionsprogramme fällt nach Ende der Regelstudienzeit (3 Jahre) keine weitere Verwaltungsgebühr an; der Studienvertrag verlängert sich automatisch zu den entsprechenden monatlichen Gebühren.
- 4.8. Ratenzahlung ist aufgrund individueller Vereinbarung möglich. Bei einer vereinbarten Ratenzahlung werden die Gebühren – bei fehlender anderweitiger individueller Vereinbarung – jeweils am 15. des betreffenden Monats in Höhe der vereinbarten Raten fällig.
- 4.9. Bei Zahlungsrückstand ist das HSSH nicht verpflichtet, die Studierende bzw. den Studierenden für eine Prüfung zuzulassen.

4.10. Die Gebühren beinhalten nicht:

- die Kosten für eine Verlängerung der Vertragsdauer nach Ablauf der regulären Programmdauer,
- die Kosten für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation im Rahmen des Zulassungsprozesses,
- die Kosten für etwaige Vorkurse. Die Kosten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel,
- Die Kosten für Prüfung, Beantragung und Bearbeitung besonderer Leistungen (z.B. Urlaubssemester).

4.11. Eine Unterschreitung der regulären Programmdauer führt nicht zu einer Minderung der Studiengebühren. Bei Zahlungsrückstand oder noch offenen Studiengebühren am Ende des Programms ist das HSSH berechtigt, das Abschlusszeugnis/das Zertifikat bis zur vollständigen Zahlung aller Gebühren zurückzubehalten.

4.12. Die in der Zahlungstabelle ausgewiesenen monatlichen Studiengebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch im gleichen Verhältnis, wie sich der von dem Bundesamt für Statistik veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für die Schweiz (Basis 2020 = 100) ausgehend vom Monat Februar (bei Studienstart im Frühjahrssemester) bzw. vom Monat August (bei Studienstart im Herbstsemester) im Jahr des Studienstarts zum jeweils nächsten Semester (Monat August bei Studienstart im Frühjahrssemester) bzw. Monat Februar (bei Studienstart im Herbstsemester) verändert. Dies gilt jedoch nur, wenn die Index-Änderung jeweils mindestens 2% beträgt. Die Änderung der monatlichen Studiengebühr wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat (somit ab März bzw. ab September) wirksam. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index wieder um mindestens 2% gegenüber dem Stand, der zum Zeitpunkt der letzten Änderung verändert hat. Der Zeitpunkt der Bewertung erfolgt jeweils pro Semester für das nächste Semester in den Monaten Februar und August. Eine Änderung der Studiengebühren ist somit maximal zweimal pro Studienjahr möglich.

Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine Erhöhung der Studiengebühr insgesamt bis maximal 20% gegenüber dem Wert bei Studienstart möglich.

Das HSSH hat die Änderung unter Angabe der jeweiligen Studiengebühr, der Änderung des Preisindexes sowie der jeweils neuen Studiengebühr der Studierenden bzw. dem Studierenden gegenüber in Textform mitzuteilen.

Bei Bedarf kann mit der Studierenden bzw. dem Studierenden ein individuelles Finanzierungsmodell für die Zahlung der monatlichen Studiengebühren vereinbart werden, so dass garantiert werden kann, dass jede bzw. jeder Studierende ihr bzw. sein Studium auch nach indexbasierter Erhöhung der monatlichen Studiengebühr abschließen kann.

Sollten die Studiengebühren in anderen Währungen entrichtet werden, gilt der Wechselkurs zum Zeitpunkt der jeweiligen Indexanpassung (März bzw. September). Das Wechselkursrisiko trägt die bzw. der Studierende.

Sollte der vom Bundesamt für Statistik festgelegte Verbraucherpreisindex für die Schweiz während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

5. Zahlungsweise

Die Studiengebühren sind grundsätzlich per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat (je nach Vorgabe des HSSH) zu bezahlen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates erfolgt in einem separaten Schritt. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei unzureichender Deckung des Kontos sind die angefallenen Kosten für eine Rückbuchung (Bearbeitungsgebühr von CHF 14,00) von der bzw. dem Studierenden zu tragen.

6. Stundung

- 6.1 Treten nach der verbindlichen Anmeldung unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann die Studierende bzw. der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal sechs nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.
- 6.2 Die bzw. der Studierende hat für die Zeit der Stundung Zinsen in Höhe von 5%- Punkten über dem Basiszinssatz (Art. 104 Abs. 1 OR) für das Jahr zu tragen.
- 6.3 Den Antrag hierzu muss die bzw. der Studierende schriftlich bis einen Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag stellen. Die Frist wird nur gewährt, wenn der Antrag dem HSSH fristgemäss zugeht.
- 6.4 Dem Antrag wird entsprochen, wenn die bzw. der Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäss geleistet hat und die Voraussetzungen der Stundung eingetreten sind. Gewährt das HSSH eine Stundung der Zahlungen, so ist die bzw. der Studierende dennoch berechtigt, ihr bzw. sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht jedoch nicht.

7. Verpflichtungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers/der bzw. des Studierenden

Die Bewerberin bzw. der Bewerber/die bzw. der Studierende verpflichtet sich,

- die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzureichen,
- die im Anmeldeprozess aufgezeigten Gebühren bei Fälligkeit zu begleichen,
- zur Einhaltung des Präsenzphasenplans und Einhaltung der relevanten Satzungen gemäss 1.6,
- ggfs. ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen,
- die Hausordnung, die in den jeweiligen Räumlichkeiten des HSSH aushängt, strikt einzuhalten,
- zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre,
- die zur Verfügung gestellten Materialien entsprechend der urheberrechtlichen Normen zu nutzen,
- die Lernplattform sowie das zur Verfügung gestellte Mailpostfach zu nutzen und regelmässig abzufragen, um die hochschulrelevanten Informationen zu erhalten,
- Änderungen seiner Daten, insbesondere seines Namens und seiner Adresse, einschliesslich seiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

8. Verpflichtungen des HSSH

Sobald ein Studienplatz in einem Programm - nach Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen – an die Studierende bzw. den Studierenden vergeben wurde, verpflichtet sich das HSSH zur ordnungsgemässen Ausbildung der bzw. des Studierenden auf Grundlage des Modulhandbuchs und der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 8.1 In einzelnen Programmen besteht die Möglichkeit, Seminare/Veranstaltungen externer Partnereinrichtungen zu besuchen. Studierende, die solche Seminare von externen Partnereinrichtungen erfolgreich absolviert haben, können sich diese auf das Studium am HSSH anrechnen lassen – entsprechender Leistungsnachweis und Beschluss des Prüfungsausschusses vorausgesetzt.
- 8.2 Das HSSH vermittelt der bzw. dem Studierenden das zur Erreichung des individuellen Programmziels nötige Fachwissen durch sorgfältigen theoretischen und praktischen Unterricht sowie qualifizierte Lehrkräfte und gewährleistet eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozierenden. Diese Leistungen können auch durch entsprechende Bildungspartner oder bei Bedarf durch Partnerhochschulen erbracht werden.
- 8.3 Die Programme finden im semi-virtuellen Format statt. Es kann daher sowohl Präsenzunterricht als auch virtuelle Veranstaltungen und virtuelle Lernphasen geben.
- 8.4 Das HSSH stellt der bzw. dem Studierenden Lernmaterial zu den im Lernplan dargestellten Ausbildungspunkten in der Präsenzphase zur Verfügung und gibt der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland.
- 8.5 Ferner erhält die bzw. der Studierende vom HSSH u.a.:
 - den Zugang zur Lernplattform des HSSH;
 - plattformbasierte Studienmaterialien;
 - eine persönliche Studienberatung;
 - den Zugang zu Online-Diensten des Hochschulinstituts / zum Online-Campus;
 - die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland;
 - die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen;
 - Beratung, Coaching und Begleitung im Zusammenhang mit dem Programmverlauf, Praxissemester, Praktika und Bewerbungsverfahren.
- 8.6 Das HSSH weist darauf hin, dass Aufzeichnungen von Online-Veranstaltungen den Studierenden nur im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden können, solange keine Rechte Dritter verletzt werden. Ein Recht auf Aufzeichnung der Online-Veranstaltungen besteht nicht.
- 8.7 Das HSSH übernimmt keine Haftung für Ausfälle an den Arbeitsplätzen und den Unterrichtsräumen.

9. Programmverlauf

- 9.1 Die genaue Programmverlaufsbeschreibung ergibt sich aus der jeweils gültigen Regelungen gemäss 1.6. Diese stehen auf der Lernplattform zum Download bereit.
- 9.2 Der Praxisbezug der Lehrveranstaltungen des HSSH erfordert es, dass in deren Rahmen wissenschaftliche Studien von Lehrenden oder Studierenden durchgeführt werden. Sämtliche Studierende sind dazu angehalten, an diesen Studien mitzuwirken.
- 9.3 Ort, Zeitpunkt und Dauer der Präsenztermine werden rechtzeitig auf der Lernplattform des HSSH bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Studierenden pro Studienstandort behält sich das HSSH eine Verlagerung des Studienstandortes vor. Die Studierenden werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt. Änderungen einzelner Veranstaltungen sind ebenfalls möglich (z.B.: Termine, Dozierende), soweit sachliche Gründe im Hinblick auf die Kapazitäts- oder Lehrveranstaltungsplanung dies erfordern und die Änderungen den Studierenden zumutbar sind.

10. Reguläre Dauer der Programme des HSSH

- 10.1 Die Bachelor-Programme haben eine Dauer von 36 Monaten in Vollzeit.
- 10.2 Die Master-Programme haben eine Dauer von 18 und 24 Monaten in Vollzeit.
- 10.3 Das CAS Programm hat eine Dauer von 8 Wochen in Vollzeit.
- 10.4 Das DAS Programm hat eine Dauer von 6 Monaten in Vollzeit.
- 10.5 Das MBA Programm hat eine Dauer von 12 Monaten in Vollzeit.
- 10.6 Der Master of Laws hat eine Dauer von 12 Monaten in Vollzeit.
- 10.7 Der Executive Master of Business Administration hat eine Dauer von 12 Monaten in Vollzeit.
- 10.8 Das MAS-Programm hat eine Dauer von 12 Monaten in Vollzeit.
- 10.9 Das Dr. rer. soc. oec. Programm hat eine reguläre Dauer von 36 Monaten in Vollzeit.
- 10.10 Der PhD-Programm hat eine reguläre Dauer von 36 Monaten in Vollzeit.
- 10.11 Die Dauer der jeweiligen Programme wird in der Anmeldung transparent dargestellt. In Teilzeit verlängern sich die regulären Laufzeiten der Vollzeit-Programme entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, Promotionsordnung oder dem Allgemeinen Reglement Weiterbildung.

11. Urlaubssemester

- 11.1 Die bzw. der Studierende kann im Laufe seines Studiums folgende Urlaubssemester beantragen:
- Bachelor (2 Urlaubssemester)
 - Master (1 Urlaubssemester)
 - Promotion (2 Urlaubssemester)
- 11.2 Beurlaubungen aufgrund von Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit können maximal bis zum Ende des Semesters ausgesprochen werden, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Eine Beurlaubung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ist für ein (1) Semester möglich.
- 11.3 Urlaubssemester werden nur auf Antrag gewährt. Entsprechende Anträge sind in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn des relevanten Semesters schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars zu stellen. Rückwirkende Beantragungen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag muss fristgemäss dem HSSH zugehen. Ein Urlaubssemester für das erste Semester ist nicht möglich.
- 11.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaubssemestern besteht nicht. Das HSSH wird einen Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters nur ablehnen, wenn der Gewährung eines Urlaubssemesters wichtige Gründe entgegenstehen. Ein wichtiger Grund kann sein, dass sich die Studienordnung, also z.B. die Reihenfolge der Module eines Programms ändert.
- 11.5 Während des Urlaubssemesters dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beurlaubungen, die aufgrund von „Schwangerschaft“, „Elternzeit“ oder „Pflege eines nahen Angehörigen“ erfolgen. Prüfungsrechtliche Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen werden durch eine Beurlaubung nicht berührt, d.h. die Fristen werden nicht um den Beurlaubungszeitraum verlängert oder hinausgeschoben, sodass diese Prüfungen absolviert werden müssen.
- 11.6 Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300,00 mit Einreichung des Antrags, fällig.
- 11.7 Wird ein Urlaubssemester gewährt, verlängert sich der zwischen dem HSSH und der bzw. dem Studierenden vereinbarte Studienvertrag um ein Semester. Die Zählung der Semester für die Regelstudienzeit wird während des Urlaubssemesters ausgesetzt.
- 11.8 Die ordentliche Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 11.9 Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Urlaubssemester nicht mehr möglich.
- 11.10 Das HSSH ist nicht verpflichtet, das Studienangebot des Urlaubssemesters im Folgesemester anzubieten. Für die bzw. den Studierenden kann es daher aufgrund eines Urlaubssemesters zu Verschiebungen und Verzögerungen kommen.

12. Krankheitssemester

- 12.1 Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann die bzw. der Studierende unter Vorlage eines ärztlichen Attests ein Krankheitssemester beantragen. Ein Krankheitssemester läuft vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Semesterende. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Bei fortdauernder Krankheit soll rechtzeitig jeweils für das nachfolgende Semester ein neuer Antrag gestellt werden.
- 12.2 Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren oder Bearbeitungsgebühren zu entrichten.
- 12.3 Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgelaufene Semester, auch bei nachgewiesener Krankheit, ist nicht möglich.
- 12.4 Bei der Inanspruchnahme eines Krankheitssemesters verlängert sich der zwischen dem HSSH und der bzw. dem Studierenden vereinbarte Studienvertrag um ein Semester. Die Zählung der Semester für die Regelstudienzeit wird während des Krankheitssemesters ausgesetzt.

13. Vertragsdauer und Kündigung, Verlängerung bei Überschreitung der regulären Programmdauer

- 13.1 Für Verträge mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gilt:

Die Mindestlaufzeit entspricht der Dauer des Programmes laut der jeweils aktuell gültigen Unterlagen gemäss 1.6. Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird für diesen Zeitraum beiderseitig ausgeschlossen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

- 13.2 Für alle anderen Verträge gilt:

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 (einen) Monat zum Ende des Semesters. Dies gilt nicht für Verträge, die vor dem 01.02.2024 abgeschlossen wurden. Hier gilt die bisherige Kündigungsfrist von drei (3) Monaten. Der genaue Starttermin der Programme wird vorab bekanntgegeben, entsprechend 6 Monate nach dem Start ist das Semester zu Ende.

- 13.3 Für alle Verträge gilt:

Die ordentliche Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist ausgeschlossen.

- 13.4 Wird das Studium nicht innerhalb der regulären Dauer (Ziffer 11) abgeschlossen, verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages jeweils um weitere 6 Monate, wenn nicht bis 1 (einen) Monat vor Ende der regulären Vertragslaufzeit (zum Semesterende) schriftlich gekündigt wurde. Dies gilt nicht für Verträge, die vor dem 01.02.2024 abgeschlossen wurden. Hier gilt die bisherige Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ende der regulären Vertragslaufzeit (zum Semesterende).

- 13.5 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die Gebühren sind bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten. Diese Kündigungsfristen gelten auch dann, wenn die bzw. der Studierende die Exmatrikulation vom HSSH schon zu einem früheren Zeitpunkt beantragt hat. In allen anderen Fällen der Exmatrikulation endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf, spätestens mit der Exmatrikulation der bzw. des Studierenden; in diesen Fällen sind die Gebühren bis zum Tag der Exmatrikulation zu entrichten.
- 13.6 Das Recht beider Vertragsparteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. In allen Fällen der ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die ausserordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die vom HSSH nicht zu vertreten sind.

14. Besonderes Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht des HSSH

- 14.1 Für den Fall, dass die Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmenden (je nach Programm) nicht erreicht werden sollte, behält sich das HSSH das Recht vor, den Start des Programms oder den Präsenzort ohne Entschädigung zu verschieben oder ausfallen zu lassen. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende berechtigt, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis der Verschiebung/des Ausfalls von diesem Vertrag zurückzutreten. Sofern bei einer Verschiebung kein rechtzeitiger Rücktritt seitens der Studierenden bzw. des Studierenden erfolgt, gilt der neue Programmstart als gegeben. Eine Schadenersatzpflicht des HSSH wird hierdurch nicht begründet, ausser im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein mittelbar entstandener Schaden wird in keinem Fall erstattet. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag bleibt der Anspruch auf Zahlung der Anmeldegebühr bestehen.
- 14.2 Das HSSH hat das Recht den Vertrag ausserordentlich zu kündigen, sofern bis zum Ende des ersten Semesters die Zulassungsvoraussetzungen für das Programm (vgl. Ziffer 3) nicht erbracht wurden. Bis dahin vom HSSH gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber erbrachte Leistungen sind gebührenpflichtig.

15. Zwangsexmatrikulation, besonderes Kündigungsrecht

Das HSSH ist insbesondere bei

- Zahlungsverzug um mehr als sechs der monatlichen Gebühren,
- Verfehlungen der bzw. des Studierenden, wie z.B. Unterschleif bei Prüfungen, tätliche Angriffe auf Mitstudierende oder Angehörige des HSSH oder
- Äusserungen, die geeignet sind, das Ansehen des HSSH in der Öffentlichkeit zu schädigen und Äusserungen, die geeignet sind, Mitstudierende oder Angehörige des HSSH herabzusetzen oder zu verunglimpfen

dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen und die bzw. den Studierenden zu exmatrikulieren. Die bzw. der betroffene Studierende ist vor Ausspruch der Exmatrikulation anzuhören. Ein Anspruch der bzw. des Studierenden auf Erstattung bereits gezahlten Studiengebühren besteht in diesem Fall nicht. Die Studiengebühren sind bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten. Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich das HSSH in solchen Fällen weitere Massnahmen vor.

16. Angaben der bzw. des Studierenden, Datenschutz

- 16.1 Durch die Anmeldung akzeptiert die Bewerberin bzw. der Bewerber, dass die Be- und Verarbeitung ihrer bzw. seiner angegebenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Vertragsabwicklung und -erfüllung erfolgt.
- 16.2 Das HSSH weist darauf hin, dass Bewerberinnen und Bewerber ihre korrekten Adressdaten angeben müssen. Das HSSH behält sich im Falle der Missachtung vor, rechtliche Schritte in die Wege zu leiten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten vom HSSH in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Das HSSH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Durch die Anmeldung erklärt sich die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Sie bzw. er ist jederzeit berechtigt, ihre bzw. seine Daten einzusehen und ggf. Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.
- 16.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber genehmigt die Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten durch das HSSH an die entsprechenden Bildungspartner sowie die Partnerhochschule, die am Studium der bzw. des Studierenden beteiligt sind.
- 16.4 Es gilt die Datenschutzerklärung des HSSH in ihrer jeweils aktuellen Fassung (<https://www.Hochschule-schaffhausen.ch/datenschutz>)

17. Urheberrecht, Nutzungsrechte

- 17.1 Sämtliche Materialien (Vorlesungsmitschnitte, Videos, Klausuren und dergleichen), verwendete Software und sonstige Inhalte der Veranstaltungen und Kurse des HSSH sind urheberrechtlich geschützt. Die bzw. der Studierende darf diese Daten für eigene Zwecke der Aus- oder Weiterbildung nutzen. Jede Weitergabe von Inhalten oder Unterrichtsmaterialien oder sonstige Verstösse gegen diese urheberrechtlich geschützten Materialien ist ohne schriftliche Genehmigung des HSSH nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung wird das HSSH weitere rechtliche Schritte einleiten.
- 17.2 Mit der Übersendung etwaiger Aufgabenlösungen, Seminardokumentationen, Präsentationen, Präsentationsunterlagen etc. überträgt die bzw. der Studierende sämtliche immateriellen Rechte unter Ausschluss der eigenen Verwendung an das HSSH. Das HSSH darf insbesondere Abschlussarbeiten in der eigenen Bibliothek auslegen. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, welche mit einem Sperrvermerk geschützt sind.

18. Virtuelle Lehre/Film- und Fotoaufnahmen

- 18.1 Das HSSH weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Ein Anspruch der bzw. des Studierenden auf Aufzeichnung der Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen besteht nicht. Die entsprechende Einwilligung der bzw. des Studierenden zur Aufzeichnung der personenbezogenen Daten der bzw. des Studierenden wird pro Semester für jedes Modul separat über die Lernplattform eingeholt. Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre sowie die Datenschutzerklärung zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen.

- 18.2 Es ist der bzw. dem Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen.
- 18.3 Dem Studierenden ist bekannt, dass bei der Abnahme von Online-Prüfungsleistungen Film- und Tonaufzeichnungen angefertigt und archiviert werden. Dem Studierenden ist bewusst, dass er auf diesen Aufzeichnungen persönlich identifiziert werden kann und dass solche Aufzeichnungen für die Dokumentation einer Prüfung unerlässlich sind. Er stimmt deshalb der Archivierung solcher Aufzeichnungen entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen im Vorfeld zu.
- 18.4 Sämtliche Aufzeichnungen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert.

19. Haftungsbegrenzung

Das HSSH haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des HSSH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Unberührt davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung für Wertgegenstände von Studierenden bei Präsenzveranstaltungen wird nicht übernommen.

Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmässig vertrauen darf.

20. Änderungsvorbehalt

- 20.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.
- 20.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss werden der bzw. dem Studierenden, sofern diese bzw. dieser Verbraucher ist, in Textform bekannt gegeben. Sie werden Vertragsbestandteil, soweit die bzw. der Studierende den Änderungen zustimmt. Sofern keine Zustimmung erfolgt, wird das Vertragsverhältnis unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird das HSSH bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

21. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht

- 21.1 Soweit in diesen ASB die Schriftform vorgesehen ist, entspricht auch die Versendung einer E-Mail oder eines Faxes dieser Schriftform.
- 21.2 Der Vertrag zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber/der bzw. dem Studierenden und dem HSSH und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Sofern rechtlich möglich, wird die Geltung Schweizer Rechts vereinbart.